

Entwurf Schreiben Clearingstelle-BNetzA (Stand 8.12.2020):

Rechteinhaber und Internetzugangsanbieter beabsichtigen, einen Verhaltenskodex Clearingstelle Urheberrecht im Internet (CUII) zu unterzeichnen. Darin einigen sie sich auf ein freiwilliges Verfahren zur Sperrung des Zugangs zu strukturell urheberrechtsverletzenden Webseiten. Hiermit sollen in Bezug auf solche Webseiten gerichtliche Auseinandersetzungen zwischen Rechteinhabern und Internetzugangsanbietern vermieden und DNS-Sperren effektiv und zügig umgesetzt werden können. Der Verhaltenskodex sähe vor, dass eine unabhängige Clearingstelle eingerichtet wird, welche die Sperranträge der Rechteinhaber nach objektiven Kriterien prüft.

Internetzugangsanbieter und Rechteinhaber können sich nur dann auf die Gründung einer solchen Clearingstelle einigen, wenn sich die Bundesnetzagentur an dem Verfahren beteiligt. In mehreren Gesprächsrunden konnten Rechteinhaber, Internetzugangsanbieter und Bundesnetzagentur folgendes gemeinsame Verständnis dieser Beteiligung entwickeln:

Die Bundesnetzagentur unterstützt das Vorhaben, wie es in Verhaltenskodex, Verfahrensordnung und Gebührenordnung mit Stand vom XX.YY.ZZZZ (siehe Anlage) beschrieben ist. Die Bundesnetzagentur wird sich an dem Verfahren beteiligen, Partei des Verhaltenskodex wird sie jedoch nicht. Es gelten die nachfolgenden Maßgaben.

Die Clearingstelle plant für das erste Jahr 2021, dass maximal 12 Anträge pro Monat von den Prüfausschüssen entschieden und der Bundesnetzagentur zur Prüfung vorgelegt werden. Von Januar bis April 2021 soll die Zahl der Anträge zunächst langsam ansteigen.

Sobald ein Prüfausschuss der Clearingstelle einstimmig empfiehlt, den Zugang zu einer strukturell urheberrechtsverletzenden Webseite mit einer DNS-Sperre zu sperren, wird die Clearingstelle der Bundesnetzagentur folgende Dokumente und Informationen auf elektronisch sicherem Weg zusenden:

1. die Empfehlung des Prüfausschusses,
2. den der Empfehlung zugrunde liegenden Antrag der Rechteinhaber und
3. eine aktuelle Liste aller Internetzugangsdienste, die dem Verhaltenskodex beigetreten sind.

Nach Zugang dieser Dokumente wird die Bundesnetzagentur prüfen, ob die Empfehlung auf Basis des Antrags die Anforderungen der Netzneutralitätsverordnung erfüllt. Kommt die Bundesnetzagentur zu dem Ergebnis, dass sie die Umsetzung der DNS-Sperre auf Basis des im Antrag vorgelegten Sachverhalts für unbedenklich erachtet, so teilt sie dies der Clearingstelle in einer Regelfrist von 2 Wochen schriftlich oder in Textform, ansonsten aber formlos mit. Sollte sie die Regelfrist aufgrund personeller Kapazitäten nicht einhalten können, so teilt sie dies der Clearingstelle ebenfalls mit. Sobald die Bundesnetzagentur eine DNS-Sperre für unbedenklich hält, werden die am Verhaltenskodex beteiligten Internetzugangsdienste die DNS-Sperre einrichten.

Ende 2021 werden die Bundesnetzagentur und der Steuerungskreis der Clearingstelle gemeinsam die Beteiligung evaluieren und mögliche Verbesserungen am Verfahren erörtern.